

## **Verordnung über die Herausgabe der städtischen Gesetzessammlung (Churer Rechtsbuch)**

Beschlossen vom Gemeinderat am 27. Juni 1986

### **Art. 1** Churer Rechtsbuch

<sup>1</sup> Der Stadtrat gibt als «Churer Rechtsbuch» eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der städtischen Erlasse heraus.

<sup>2</sup> Das Rechtsbuch ist in der Loseblatt-Form herauszugeben und periodisch nachzuführen. Der Stadtrat genehmigt die Nachführung.

### **Art. 2** Inhalt des Rechtsbuches

<sup>1</sup> Im Rechtsbuch sind zu veröffentlichen:

- a) die Stadtverfassung,
- b) alle Gesetze,
- c) alle Verordnungen des Gemeinderates,
- d) alle Reglemente des Stadtrates,
- e) andere allgemeinverbindliche Erlasse,
- f) interkommunale Vereinbarungen und andere öffentlich-rechtliche Verträge von allgemeinem Interesse, insbesondere Beitragszusicherungen,
- g) Beschlüsse der Urnengemeinde, des Gemeinde- und des Stadtrates von allgemeinem Interesse, insbesondere Beitragszusicherungen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt fest, welche der unter lit. e-g aufgeführten Erlasse und Beschlüsse in das Rechtsbuch aufzunehmen sind.

### **Art. 3** Anhang

In einem Anhang zum Rechtsbuch können der Kreis Chur sowie die Bürgergemeinde Chur ihre Erlasse und Beschlüsse publizieren. Auf diese ist Art. 5 nicht anwendbar.

### **Art. 4** Nicht aufzunehmende Erlasse

In die Gesetzessammlung nicht aufzunehmen sind insbesondere:

- a) Beschlüsse über den Voranschlag, Nachtragskredite, einzelne Ausgaben und die Jahresrechnung sowie den Steuerfuss,
- b) Anordnungen und Verfügungen, die blosse Verwaltungsakte oder interne Dienstanweisungen in Einzelfällen darstellen.

**Art. 5**      Rechtskraft

Dem Rechtsbuch kommt weder positive noch negative Rechtskraft zu.

**Art. 6**      Finanzierung

Das Rechtsbuch wird im Abonnement abgegeben. Die Nachträge werden den Abonnenten laufend zugestellt. Der Stadtrat bestimmt den Ausgabepreis für das Rechtsbuch und das Abonnement der Nachträge.

**Art. 7**      Vollzug und Inkrafttreten

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung fest.